

## GGVSEB und RSEB

Die **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt** definiert Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gefahrguttransport und weist diesen Tätigkeiten bestimmte Pflichten zu. Sie enthält auch einen umfassenden Katalog an Ordnungswidrigkeiten, der die Ahndung von Verstößen gegen bestimmte Pflichten ermöglicht.

Die **Richtlinien-Gefahrgut** richten sich dagegen vornehmlich an Behörden und erläutern bestimmte Fragen zur Auslegung der in den Gefahrgutvorschriften genannten Anforderungen. Besonders unangenehm kann sich Anlage 7 der RSEB auswirken, denn dort sind die Bußgeldbeträge zu den Ordnungswidrigkeiten aus der GGVSEB aufgelistet.

Darüber hinaus wirken sich zahlreiche weitere Vorschriften und Verordnungen aus dem Gefahrgutbereich auf den Transport infektiöser Stoffe aus, z.B.:

- |   |               |
|---|---------------|
| • Gefahrgutbeauftragtenverordnung                   | GbV           |
| • Gefahrgutausnahmereverordnung                     | GGAV          |
| • Gefahrgutkontrollverordnung                       | GGKontrollV   |
| • Gefahrgutkostenverordnung                         | GGKostV       |
| • Gefahrgutverordnung See                           | GGVSee        |
| • Richtlinie Binnenland der europäischen Kommission | RL Binnenland |



*Auch für den Transport auf einem öffentlich zugänglichen Betriebsgelände gelten die Gefahrgutvorschriften.*

## Vorschriften und Richtlinien aus anderen Rechtsbereichen

Außer den speziellen Gefahrgutregelungen sind zahlreiche weitere Vorschriften zu beachten. Hier eine Auswahl:

- Arzneimittelgesetz (AMG)
  - Atomgesetz/Strahlenschutzgesetz (AtG)/(StrSchG)
  - Biostoffverordnung (BioStoffV)
- (Hinweis: Die Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ist eine konkretisierende Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz und regelt berufsbedingte Tätig-

keiten mit biologischen Arbeitsstoffen, d.h. im weitesten Sinne mit Mikroorganismen/Krankheitserregern. Sie enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten. Sie gilt nicht in Unternehmen, die ausschließlich mit dem Transport beauftragt werden.)

- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe, darunter
  - TRBA 100 – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien
  - TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
  - TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, darunter
  - TRGS 525 – Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung
  - TRGS 526 – Laboratorien



Wir gehen im Folgenden auf Anforderungen für den Straßenverkehr ein. Diese gelten im Wesentlichen auch für die anderen Verkehrsträger. Insbesondere bei Beförderung per Luftfracht oder -post sind allerdings oft zusätzliche Anforderungen, z.B. der Luftfahrtunternehmen, zu beachten. Zudem müssen alle Beteiligten in einem behördlich überwachten System geschult sein und über eine spezielle Berechtigung verfügen.

## 1.2 Überwachung

Überwacht wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden. Innerhalb von Deutschland gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten nach Bundes- und Landesrecht.

- Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitsschutz, Ortspolizeibehörden innerhalb der Betriebe
- Polizei im Straßenverkehr
- BAG auf Autobahnen